

III. POLITISCHES STIMM- UND WAHLRECHT

DROIT ÉLECTORAL ET DROIT DE VOTE

7. Auszug aus dem Urteil vom 27. Januar 1916

i. S. **Schneebeli** und Genossen gegen **Zürich Stadtgemeinde** und **Regierungsrat**.

Gemeindeabstimmung im Kanton Zürich. Anfechtung, weil keine Vorkehrungen getroffen worden seien, um den im Militärdienst befindlichen Stimmberechtigten die (durch Stellvertretung mögliche) Stimmabgabe zu erleichtern. Keine Verletzung von kantonalem Verfassungs- oder Bundesrecht.

« § 12 Abs. 1 der kantonalen Verordnung vom 22. Dezember 1888 « betr. das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen, welche durch die Urne vorgenommen werden », auf den sich die Rekurrenten im kantonalen Verfahren berufen haben, sieht die Anordnung von Abstimmungsoperationen am Standort der Truppen nur für « allgemeine » Wahlen und Abstimmungen vor. In Bezug auf « partielle Wahlen » erklärt er es als Sache der Wehrpflichtigen dafür zu sorgen, dass der in ihrer bürgerlichen Wohnung abgegebene Stimmzettel ihnen von dort nachgeschickt werde. Die Gründe, aus denen der Bezirks- und ihm folgend der Regierungsrat angenommen haben, dass unter « allgemeinen » Abstimmungen im Sinne der zitierten Verordnung nur kantonale, nicht Gemeindeabstimmungen zu verstehen, letztere vielmehr den partiellen Wahlen des § 12 Abs. 2 ebenda gleichzustellen seien, sind wenn auch vielleicht nicht schlechthin zwingend, so doch durchaus vertretbar. Da die Rekurrenten eine andere kantonale Vorschrift, durch welche die Veran-

staltung besonderer militärischer Abstimmungen allgemein vorgeschrieben würde, anzuführen nicht in der Lage waren, kann demnach von einer durch das eingeschlagene Abstimmungsverfahren begangenen Missachtung positiven kantonalen Verfassungs- oder Gesetzesrechts nicht gesprochen werden. Vielmehr fragt es sich einzig, ob nicht auch ohne eine solche spezielle Norm ein Anspruch darauf bestehe, dass den im Militärdienst befindlichen Stimmberechtigten in der gedachten Weise Rechnung getragen werde. Als verfassungsmässige Grundlage hierfür könnte nur Art. 4 BV in Betracht kommen. Nun erscheint aber die formelle Rechtsgleichheit hier deshalb nicht als verletzt, weil die Wehrpflichtigen dadurch, dass man ihnen die Stimmzettel ins Haus zustellt und ihnen so die Möglichkeit ihrer Abgabe durch einen Stellvertreter eröffnet, nicht anders behandelt werden als alle anderen Stimmberechtigten, die aus irgend einem auf ihrem freien Willen oder auf öffentlichem Zwange (Abhaltung durch Amtsgeschäfte) beruhenden Grunde an der persönlichen Stimmabgabe verhindert sind. Was die Rekurrenten verlangen, ist denn auch nicht, dass die Wehrpflichtigen jenen übrigen verhinderten Bürger gleichgestellt werden, sondern dass mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Grundes, auf dem ihre Verhinderung beruht, für sie besondere, von den gewöhnlichen abweichende Vorkehrungen getroffen werden. Ein derartiger Anspruch liesse sich aber aus Art. 4 BV höchstens dann herleiten, wenn die Unterlassung jener Vorkehrungen unter den gegebenen Verhältnissen im Erfolge dem Ausschluss einer numerisch erheblichen Kategorie von Personen von der Ausübung des Stimmrechts gleichkäme, was angesichts der durch die Zulassung der Stellvertretung auch den Abwesenden gegebenen Möglichkeit, sich an der Abstimmung am Wohnorte zu beteiligen, nicht gesagt werden kann. Mit der Frage, ob nicht Rücksichten der Billigkeit dafür sprechen würden, den Wehrmännern die Stimmabgabe in dem von den Rekurrenten postulierten Sinne

noch weiter zu erleichtern, hat sich das Bundesgericht nicht zu befassen. Es genügt, festzustellen, dass ein Verstoß gegen Bundes- oder kantonales Verfassungsrecht, wie er im Falle Schlumpf gegen Baselland (AS 40 I No 41) gegeben war und zur Gutheissung der Beschwerde nach Art. 180 Ziff. 5 OG erforderlich wäre, nicht vorliegt.» (Gestützt auf diese Erwägungen ist der Antrag auf Kassation der Abstimmung abgewiesen worden.)

8. Urteil vom 9. März 1916

i. S. Wiedemeier und Mitbeteiligte gegen Aargau.

Die Durchführung eines offenbar gesetzwidrigen Wahlverfahrens verstösst gegen die Garantie des Art. 4 BV.

A. — Das Revidierte allgemeine Wahlgesetz des Kantons Aargau vom 22. März 1871 unterscheidet (§ 1) zwei Arten von Wahlverhandlungen; die Wahlen werden entweder « in Wahlversammlungen » oder « vermittelt der Wahlurnen » vorgenommen. Die Wahlversammlung besteht in der Einwohnergemeinde aus den stimmberechtigten Einwohnern der Gemeinde; sie nimmt nach erfolgter Konstituierung die ihr obliegenden Wahlen mit gleichzeitiger Stimmabgabe aller Teilnehmer geheim oder offen vor. Bei den Wahlen vermittelt der Wahlurnen dagegen übt jeder Stimmberechtigte einzeln innerhalb der hierfür angesetzten Zeit unter Aufsicht des Wahlbureaus durch Einlage des Wahlzettels in die Urne sein Stimmrecht aus.

Das aarg. EG vom 17. März 1891 zum SchKG bezeichnet die Einwohnergemeinde als Betreibungskreis und bestimmt in § 2: « Der Betreibungsbeamte und sein Stellvertreter werden durch die Einwohnergemeindeversammlung in geheimer Abstimmung gewählt. »

B. — Mit Verordnung vom 31. August 1915 hat der Regierungsrat des Kantons Aargau die Gemeinden angewiesen, die Neuwahl der Betreibungsbeamten und ihrer

Stellvertreter für die Amtsdauer vom 1. Januar 1916 bis 31. Dezember 1919 bis längstens den 30. November 1915 vorzunehmen, und dabei unter Verweisung auf § 2 EG zum SchKG ausdrücklich bemerkt (Ziff. 4): « Die Wahl hat in der Einwohnergemeindeversammlung mittelst geheimer Abstimmung zu erfolgen, und es sind hiefür die Vorschriften des revidierten allgemeinen aargauischen Wahlgesetzes vom 22. März 1871 . . . massgebend. »

Hierauf ist dieser Wahlakt in der Gemeinde Gebenstorf auf Sonntag den 26. September 1915 angesetzt, jedoch vermittelt der Wahlurne (die in einem Teil der Gemeinde schon am Vortage aufgestellt wurde) vorgenommen worden, gleichzeitig mit einer vom Bezirksamt angeordneten, gesetzesgemäss durch Urnenabstimmung vorzunehmenden Wahl in die Kirchenpflege der reformierten Kirchgemeinde Gebenstorf-Birmenstorf-Turgi, und zwar mit dem Ergebnis, dass als Betreibungsbeamter bei einem absoluten Mehr von 107 Stimmen Blasius Buck mit 114 Stimmen — gegenüber 89 Stimmen, die auf den bisherigen Amtsinhaber Adolf Pabst entfielen — gewählt wurde.

Wegen dieses Wahlverfahrens haben sechs Stimmberechtigte (Alb. Wiedemeier, a. Wagenwärter; Lukas Killer, a. Gemeinderat; Hermann Küng, Landwirt; Jos. Wiedemeier, Statthalter; Alb. Wiedemeier, Schlosser, und Robert Wiedemeier, Sohn) beim Bezirksamt Baden zu Händen der kantonalen Direktion des Innern Beschwerde erhoben und Aufhebung des ungesetzlich durchgeführten Wahlaktes verlangt.

Die Direktion des Innern hat die Beschwerde, entgegen dem auf ihre Gutheissung abzielenden Bericht des Bezirksamtes, mit der Begründung abgewiesen, dass die allerdings zuzugebende Abweichung vom gesetzlich vorgeschriebenen Wahlverfahren hier deswegen keinen genügenden Kassationsgrund bilde, weil keine Anhaltspunkte dafür vorlägen, dass dadurch das Wahlergebnis wirklich beeinflusst worden sei. Und mit Beschluss vom